

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1972

**zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die siebte Einzelausschreibung
im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1519/72**

(72/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/71⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen⁽⁵⁾ führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung wird auf Grund der eingegangenen Angebote für jede Einzelausschreibung und für jeden der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung vorgesehenen Verwendungszwecke ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 ist gleichzeitig der Betrag der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter festzusetzen.

In Anbetracht der zu der siebten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufs-

preise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die siebte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 12. Dezember 1972 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, und der Betrag der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution wie folgt festgesetzt:

| Verwendungszweck der Butter | Mindestverkaufspreis in RE/100 kg | Kaution in RE/100 kg |
|---|--------------------------------------|-------------------------|
| a) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 | 25,— | 161,— |
| b) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 | die Ausschreibung wird aufgehoben | |

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 25. 8. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.